

Grundrechtberechtigung – Grundrechtsfähigkeit - Obligation

Der Mensch besitzt alle Rechte, die er sich vorstellen kann und diese enden dort, wo die Rechte anderer Menschen beginnen oder verletzt werden könnten. Der Mensch ist nicht illegal auf der Erde, denn der Ort seiner Niederkunft ist seine Heimat verbunden mit einem unabdingbaren Aufenthalts- und Bleiberecht fernab jeglicher Ideologie. Diese universellen Rechte sind unveräußerlich.

Eine Organisation wie ein Kartell oder Staatsgebilde versucht die universellen und unveräußerlichen Rechte des Menschen in ihre Leistungs- und Eingreifverwaltung einzujustieren, indem sie Regelwerke und Normen erschafft, die sie einem PERSONENKREIS zuordnet und bestimmt, daß der angesiedelte Mensch im Kartellgebiet der Organisation Angehöriger und ein Teil dieses PERSONENKREISES sei.

In diesem Moment entsteht für den Menschen die Obligation nach den Geboten der Genesis (Schöpfung) in Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe. Die Normalformen sind die letzten Elemente in der Genesiskette der nicht reduzierbaren Rechtsrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität (Modell eines Systems).



Die Rechtsvermutung, wonach ein Lebewesen den Statuten einer Organisation allein durch Aufenthalt in deren fiktiven Kartellgebiet unterliegt ist irrig, denn alles im Leben unterliegt der Freiwilligkeit und erst durch eine rechtsverbindliche Vereinbarung wird das Lebewesen normenpflichtig.



Es ergeht folgende Mitteilung, daß der beseelte lebende Mann Jörg a.d.F. Erdmanski seine Aufgabe zur Feststellung seiner Herkunft mit einem Ahnennachweis erfüllt hat und somit ebenfalls den Artikel 116 GG a.F. erfüllt hat, der explizit den Unterschied zwischen „Reichsdeutscher“ und „Reichsbürger“ dargelegt und erfüllt hat. Jörg Erdmansky ist ein Kunstprodukt der Verwaltungseinheit ehemalige „Bundesrepublik

Deutschland“ und KEIN Eigentum derer, da es die Zuordnung dazu gar nicht gibt. Die Rechtsstellung für Jörg Erdmanski aus/mit dem nach wie vor gültigem Staatlichen Deutschen Recht mit Stand vom 27. November 1918, welches von der Verwaltungseinheit ehemalige „Bundesrepublik Deutschland“ NICHT verwendet oder angewendet werden darf, da es sich hier NICHT um den Rechtsnachfolger des Deutschen (Kaiser)Reich handelt. Mit dem künstlichen Produkt Jörg Erdmansky kann niemals eine Handlungsweise auf den beseelten lebenden Mann Jörg a.d.F.Erdmanski übertragen werden, wobei Jörg a.d.F. Erdmanski das Kunstprodukt Jörg Erdmansky als juristische Person immer dann benutzen darf, wenn er das möchte.

Erhebt eine Organisation Anspruch auf ein Lebewesen ergibt sich der von diesem eine Leistungs- beziehungsweise Erfüllungspflicht, so sind die rechtsverbindlichen Vereinbarungen auf Sicht nachzuweisen, die diesen Anspruch zementieren.

Obligation

Bei Androhung von Gewalt, Freiheitsberaubung, Amtsanmaßung, Willkür, Körperverletzung, Raub, Götzenanbetung, Hochverrat, Völkermord

Grundrechtsberechtigung – Grundrechtsfähigkeit - Obligation

ROM II-STATUT - GdM

Im vertraglichen Schuldverhältnis darf kein außervertragliches Schuldverhältnis entstehen -
pacta sunt servanda.

Anzuwenden ist das Völkerstrafrecht bei unerlaubten Handlungen
gegen das zwingend-humanitäre Völkerrecht.

Die Anwendung von rechtswidriger Gewalt ist Terror, denn Rechts- und Linksextremismus entsteht durch UN-Recht-Extremismus.

In BVerfGE 1 BvR 1766/2015 wurde klar, politische und gewerkschaftliche Verbände juristischer Personen ohne Grundrecht sind nicht: grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig, sondern nur schuldfähig und obligatorisch. Im Zentrum steht die unerlaubte Handlung gegen das Recht, wenn die Obligation entsteht. Gemäß Feststellung in der öffentlichen Verfassung-Ordnung gilt: **juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtsberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung). Dazu gehört die „Polizei“.**

Für juristische Personen des öffentlichen Recht(s) gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtsberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden, denn nach der Konfusion - und Durchscheinargumentation können Fiktionsfiguren [FFF] gemäß morituri te salutant nach acta iure imperii ohne ius gentium

- nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein oder
- mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.

Siehe auch Polizeiaufgabengesetz!

Es ist Fakt und keine offenkundige Tatsache, also ein fiktionaler Akt, da sie sich auf ein Land symbolisch berufen, um sich als fiktionale Beamte des Landes illegitim zu behaupten. Ein Objekt, ein Stück Land, kann ihnen aber kein Recht verleihen und Fiktionen zu keinem Beamten rechtmäßig ernennen. Verbände juristischer Personen sind keine rechtfähigen, sondern rechtswidrige Organisationen. Objekte zu vergöttern ist Götzendienst zur Gotteslästerung und im natürlichen Völkerrecht ein Straftatbestand gegen die Präambel, weil der Glaube nicht körperschaftlich erfaßt werden kann.

Wenn sie sich bei der fiktionalen Scheinwahrnehmung in ihren gesetzlichen Scheinaufgaben nicht auf das Grundrecht berufen dürfen, dann können sie ohne Grundrecht auch nicht rechtmäßig, sondern in der Regel ausnahmslos obligatorisch handeln.

Die Eingriffsbefugnisse leiten sie aus der Prozeßordnung ab, die für Menschen nicht gilt, weil der Mensch nicht prozeß-, sondern nur rechtfähig ist, denn das Recht des Menschen ist in der öffentlichen Grundordnung der Verfassung unverletzlich und unveräußerlich -Art. 1 Grundrecht.

Die Prozeßordnung gilt nur für juristische Funktionen, nicht für Menschen. Sie können mit Recht nicht handeln. Die juristische Polizei (auch keine weiteren „Bediensteten“) hat also keine rechtmäßigen Eingriffsbefugnisse und im Fall des außervertraglichen Schuldverhältnis können sie sich nicht ein Mal ordentlich ausweisen und wollen nicht haften. Sie haben private Krankenversicherung sowie private Haftpflichtversicherung und sind somit privat im öffentlichen Recht gemäß Art. 6, 38-42 EGBGB rechtswidrig tätig, denn privat ist im öffentlichen Recht ohne Duldung verboten. Wo Recht ist und die Wahrheit der Rechtrealität greift, muß die Fiktion weichen.

Grundrechtberechtigung – Grundrechtsfähigkeit - Obligation

Es sind nur dann Beamte, wenn der Mensch als Weisungsberechtigter sie aufruft, um eine bestehende Gefährdungshandlung gegen einen Menschen zu entschärfen. Dabei dürfen diese keine Gewalt auf Menschen verüben, notfalls Gewalt ohne Gewalt abwehren. Mehr dürfen sie nicht. Und in diesem Einsatz sind sie im Heiligen Auftrag beamtet und somit versichert.

(siehe auch Polizeiaufgabengesetz)

Der Weisungsberechtigte im Strafgesetzbuch kann daher nur ein geistig lebendiger Mensch sein, der von den juristischen Rechtspflegerfiguren ignoriert und verletzt wird. Zu dienstlichen Zwecken darf gemäß der Verfassungordnung eine Grundrechtverletzung nicht angeordnet werden.

Die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugten Personen, die Rechtspflegerfiguren, Justizangestellte etc. sind zu nichts berechtigt oder befugt, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist. Es ist also eindeutig tautologisch, wenn sie behaupten, daß sie sich bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht auf das Grundrecht berufen und gleichzeitig sie verpflichtet sind, die Verletzung der Menschenwürde eines Menschen selbst als Söldner "morituri te salutant" zu beurteilen. Das ist praktisch überhaupt nicht möglich. Die Rechtspflegerfiguren sind keine rechtmäßigen oder gesetzlichen Richter, weder rechtmäßig noch gesetzlich. Mit dieser schwachsinnigen Meinung werden nur verbotene Ausnahmegerichte oder Standgerichte begründet (§ 16 GVG). **Widerstand gegen Vollzugsbeamte der Wortmarke Polizei und andere ist nicht strafbar und sogar in Art. 20 (4) GG eine Verpflichtung, da sie sich auf ihr Grundrecht nicht berufen können. Sie haben kein Recht auf Recht- und Widerstandschutz oder Unverletzlichkeit.** Mit der behaupteten freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die unzuständige Justiz durch einen Trick in der Pseudologie in § 38 ZPO zuständig angenommen. Gemäß § 173 VwGO, § 202 SGG ist alles in der Zivilprozeßordnung geregelt und gilt nicht für Menschen. Einzelne Menschen dürfen überhaupt nicht von ihnen belästigt werden.

§ 11 RpfVG Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Recht(s)pflegers

(1) Die Entscheidungen des Recht(s)pflegers können wie die des Richters angefochten werden.

Rechtspfleger = Recht Schutz Pfleger, das S steht für Schutz. Sie haben das Recht zu pflegen und den Menschen Schutz zu gewähren und nicht willkürlich, ohne Prüfung auf Rechtmäßigkeit Menschen zu bedrohen oder nötigen. Das stellt eine kriminelle Handlung dar, genau wie die Weigerung seinen Vornamen zu nennen. Sie haften dennoch persönlich. Analog gilt das für die Polizei.

Anmaßung ist es, andere Menschen zu diskreditieren, sie ihrer Freiheit zu berauben und zu kriminalisieren. Ein Recht-Pfleger hat weder die Vollmacht, noch die Ernennung erhalten hoheitlich Tätig zu werden – genauso wenig wie die Polizei. Es fehlen demnach die Bestallungsurkunde und Rechtmäßigkeit Ihres Handelns, um überhaupt öffentlich/rechtlich tätig werden zu dürfen.

Es dürfte zudem bekannt sein, dass die Gelder, mit denen eine JVA, die Polizei, das öffentliche Leben, die Sicherheit u.a. finanziert wird, über das Kollateral des Werteschecks (Geburtenbond/Geburtsurkunde an der Börse gehandelt) abgerechnet wird. Das ist ein verbotenes insich-Geschäft (§ 181 BGB). Es kursieren Beträge wie 14.000 Euro/pro Monat und mehr pro menschliches Lebewesen.

Gemäß der Erklärung des Justizministeriums vom 19.01.2017 nach Jesus Christus Geburt wird in der Jurisfiktion

Grundrechtsberechtigung – Grundrechtsfähigkeit - Obligation

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar.

Eine vorstaatliche Organisation steht rechtlich vor den über- und zwischenstaatlichen Verbindungen, die eine vor der Staatsgewalt der Vertragsstaaten geschiedene öffentliche Gewalt zu Recht legitim ausübt. Staatliche, zwischen- und überstaatliche Organisationen besitzen partielle Hoheitsverträge, aber nur die global-vorstaatliche Nicht-Regierung-Organisation ist universell und überall auf der Erde zu Recht berechtigt, dessen Recht sich die Vertragsstaaten zugunsten des Genfer Abkommens in Art. 24 (3), 25 GG entäußert haben. Die vorstaatliche Organisationen stellen weder einen Staat noch einen Bundesstaat, sondern eine Rechtsgesellschaft eigener Kategorie im Transzendenzbezug dar.

a.) Recht auf Namen, Inhaber- und Urheberrecht, Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten

Bei rechtmäßigbräuchlicher Benutzung eines Namen, des Inhaber- und Urheberrecht des Menschen (Identitätsdiebstahl) besteht Obligationspflicht.

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen, da Recht mit Verfassungsrang in der öffentlichen Ordnung unverletzlich und unveräußerlich, also nicht verhandelbar ist.

b.) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

Das geistige Eigentum eines Menschen steht unter besonderem Schutz, und ist unverletzlich, unveräußerlich und kann als Individualrecht nicht vorsätzlich auf Dienstleister ohne Zustimmung übertragen werden.

c.) Ungerechtfertigte Bereicherung

Ist aus einem außervertraglichem Schuldverhältnis eine ungerechtfertigte Bereicherung entstanden, so ist die Obligation auf die Bereicherung anzuwenden und die Bereicherung an die Gläubiger herauszugeben oder an die Gesellschaft der Menschen zurückzuführen.

d.) Geschäftsführung ohne Auftrag

Ist aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden, so ist die Obligation auf alle vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Schäden anzuwenden.

Grundrechtberechtigung – Grundrechtsfähigkeit - Obligation

Ein Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Straftat gegen das Völkerrecht zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft und ist in der Organisationshaftung.

Ein Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft und ist in der Organisationshaftung, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

Milde oder Minderung findet in diesem Fall keine Anwendung, weil das humanitäre Völkerrecht zwingendes Recht ist. Das Völkerrecht muß vor Bundes- und Landesgesetzen in der öffentlichen Ordnung mit Verfassungsrang angewandt werden, so daß Unwissenheit nicht vor Strafe schützt.

e.) Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

Das Recht auf Obligation, das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

- a) den Grund und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Verantwortlichen der Personen, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden können.
- b) die Haftungsausschlußgründe sowie jede Beschränkung, Gesamthaftung oder Teilung der Haftung ist im zwingend-humanitären Recht durch den Kontrahierungszwang in der beredeten Zustimmung zur Bestimmung der objektiven Tatsachen in der Wahrheit bestimmt.
- c) das Vorliegen, die Art und die Bemessung des Schadens oder der geforderten Wiedergutmachung.
- d) die Maßnahmen, die ein Gericht innerhalb der Grenzen seiner verfahrensrechtlichen Befugnisse zur Vorbeugung, zur Beendigung oder zum Ersatz des Schadens anordnen kann.
- e) die Übertragbarkeit, einschließlich der Vererbbarkeit, des Anspruchs auf Schadenersatz oder Wiedergutmachung.
- f) die Verantwortlichen der Personen, die Anspruch auf Ersatz eines individuell (Mensch- Recht) und individual (Person-Gesetz) erlittenen Schadens haben.
- g) die Haftung für die von einem anderen begangenen Handlungen.
- h) die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen nach Amnestie und die Vorschriften über Unverjährbarkeit des Recht ohne Amnestie.

f.) Eingriffsnormen

Ein außervertragliches Schuldverhältnis ist frei wählbar und unterliegt keiner Form der Norm.

Die Feststellung der Obligation erfolgt in Grund und Höhe des Schaden.

g.) Sicherheits- und Verhaltensregeln

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Verantwortlichen der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind nicht faktisch, sondern tatsächlich und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft notwendig und nicht im Nutzen bestanden haben.

Grundrechtsberechtigung – Grundrechtsfähigkeit - Obligation

Aus einer Not-, Notstand-, Notwehr- und Selbsthilfe, bei unmittelbarer Gefährdungshandlung des unverschuldeten Verantwortlichen, sind Obligation gegen den Verantwortlichen der Person unzulässig.

Wird ein Verantwortlicher einer Person auf frischer Straftat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jeder Mann befugt und berechtigt die vorläufige Festnahme für die Obligation anzuordnen oder durchzuführen.

Jeder Mann ist jeder Zeit im vertraglichen Schuldverhältnis berechtigt und befugt, die Betriebserlaubnis und die Haftpflichtversicherung neben der Identität, haft- und ladungsfähige Anschrift von Bediensteten in gewerblichen Verbänden juristischer Personen vorzeigen zu lassen.

Jede Zuwiderhandlung oder Erschwernis der Nachweisprüfung führt zu einer Obligation im öffentlichen Recht (Ordnungswidrigkeit)

h.) Beweis

Obligationen unterliegen offenkundigen und offensichtlichen Tatsachen und keinem Fakt aus fiktionalen Aktionen.

Offenkundige und offensichtliche Tatsachen brauchen keinen weiteren Beweis. Kontrahierungen dürfen nur zum Zweck der einfachen Wahrheit geführt werden und dürfen nicht abgelehnt werden.

Zeugnis durch die



... da in der Offensichtlichkeit und mit dem Urteil des IGH in Den Haag vom 3. Februar 2012, dieses Kriegs.- und Besatzungsgebiet ehemalige „Bundesrepublik Deutschland“ in der verbotenen Form des 3. Reich fortgeführt wird und die Nachfolgeorganisation Obligationsverwaltung „Germany“ * mit allen Leistungen und Verpflichtungen im Vordergrund und in der Überordnung steht und das Kollateral schützen muß.

28. Januar 2019

* UN Carta Kapitel 11 Artikel 73 ... als Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung